Kupfer-V erbindungen Küchenschellenkraut Lärchenschwamm Lebensbaumspitzen Lobelienkraut Meerzwiebel

Milchsäure, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 80 Prozent Gesamtmilchsäure enthaltend

Mohnfrüchte

Methylalkohol

Mutterkorn

Natrium

Natronlauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Natriumhydroxyd enthaltend

Oxalsäure und deren Verbindungen

Paraphenylendiamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen

Phenacetin

Phenol und dessen Verbindungen

Phosphorlösung, 0,5prozentige

Phorsphorsäure, in 100 Gewichtsteilen mehr als 50 Prozent Phosphorsäure enthaltend

Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen, soweit diese in 100 Gewichtsteilen höchstens 7 Gewichtsteile Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen enthalten, dauerhaft gefärbt sind und in festen, geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift "Gift" und mit einer Belehrung gemäß § 18 Absatz 1 versehen zur Abgabe an das Publikum gelangen.

Pikrinsäure und Verbindungen

Podophyllin

Pyrazolonverbindungen

Pyridin und dessen Verbindungen

Pyrogallol und dessen Verbindungen

Quecksilber und dessen Zubereitungen in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Prozent Hg enthaltend

Quecksilberchlorür (Kalomel)

Rautenblätter

Salmiakgeist, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 10 Prozent NHs enthaltend

Sarothammus-Droge

Salpetersäure, arsenfreie, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile wasserfreie Säure enthaltend

Salpetrige Säure und deren Verbindungen, auch Nitroverbindungen

Schöllkraut

Schwefelige Säure und deren Verbindungen

Schwefelkohlenstoff

Schwefelsäure, arsenfreie, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile Schwefelsäure enthaltend

Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber

Spartium-Droge

Stephanuskörper

Strontium-Verbindungen

Sulfosalicylsäure und deren Verbindungen

Tetrachlor-Kohlenstoff

Theobromin, dessen Verbindungen und Zubereitungen Theophyllin, dessen Verbindungen und Zubereitungen

Toxicodendron-Droge

Trichlorisobutylalkohol

Tuberculine

Vitamine

Wasserstoffsuperoxyd, in 100 Gewichtsteilen mehr als 30 Prozent H2O2 enthaltend

Zinksalze, mit Ausnahme mit Zinkkarbonat Zinnsalze

> Zubereitungen der Gifte der Abteilung 1, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 0,1 Prozent

Zubereitungen der Gifte der Abteilung 2, die in 100 Gewiditsteilen nicht mehr als 10 Prozent der wirksamen Verbindung enthalten.

Aniage II
zum Gesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) vom
Die Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) vom1950 und die Folgen bei Zuwiderhandlungen sind mir bekannt.
Ich verpflichte mich, die Vorschriften des Giftgesetzes genau und gewissenhaft zu beachten.
In dem von mir geleiteten Betriebe werde ich für eine derartige betriebliche Ausrüstung und Überwachung sorgen und diejenigen Vorsichtsmaßnahmen treffen, die eine mißbräuchliche Verwendung von Giften und Gefährdungen der Beschäftigten und der Bevölkerung weitestgehend ausschließen.
Ich verpflichte mich, Gifte nur an berechtigte Erwerber und zu erlaubten Zwecken abzugeben.
(Ort) den
(ausgeschriebener Vor- und Zuname)
Der/Die
hat sich durch die Vorlage des deutschen Personalaus-
weises Nr ausgewiesen.
(Unterschrift)
Anlage III zum Gesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) zom

Giftbuch f										
zi gi	a e e o	Name des ^ Giftes	TJ Zugang 12 (+) CQ Abgang (~) kg kg	!*- Neuer 74Bestand	Des Lieferanten od. БIrwerbd 8 0 c0 c0 z			Unterschrift d. Verabfolgend	1 Bemerkungen	
				÷						

Für Alkaloide, deren Verbindungen und Zubereitungen (einschl. Nitroglycerin),

Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen,-Cyanwasserstoffsäure, deren Verbindungen und Zube-

Quecksilberverbindungen und deren Zubereitungen einsdil. Sublimat- und Quecksilberoxycyanitpastillen), Phosphor und Zubereitungen

muß das Giftbuch 1 besondere Seiten enthalten.

Anlage IV

zum Gesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) vom 1950

Lfd. Nr.	Name des Giftes	Ab- gang kg	I)es Erwe rbers Wohn- Woh- nung			Unterschrift dee Verabfolgenden	80 80 8 5 6 8 8 8 8 8
- T		e y Oran					